

Clearing von börsengehandelten Derivaten

Anforderung gemäß MiFID II DVO 2017/2154 an Kunden, die indirektes Clearing anbieten

Stand 2024

..Deka



Derivate Clearing

Anforderungen an Kunden, die indirektes Clearing anbieten

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/2154 für indirekte Clearingvereinbarungen und Artikel 27 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 (soweit anwendbar) veröffentlicht die DekaBank als Clearingmitglied i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/2154 die allgemeinen Konditionen, zu denen ihre Kunden indirekte Clearingdienste in Bezug auf börsengehandelter Derivate (die über eine Zentrale Gegenpartei in der Europäischen Union gecleart werden) erbringen dürfen.

Definition „Indirekte Clearingvereinbarung“

Indirekte Clearingvereinbarung bedeutet hierbei die Gesamtheit der Vertragsbeziehungen zwischen den Erbringern und den Empfängern indirekter Clearingdienste, die von einem Kunden, einem indirekten Kunden oder einem indirekten Kunden zweiten Ranges erbracht werden.

Als Clearingmitglied wird die DekaBank ihren Kunden die Erbringung indirekter Clearingdienstleistungen für ihre indirekten Kunden ermöglichen, sofern die folgenden Mindestanforderungen eingehalten werden:

- Es existiert eine aktive Geschäftsbeziehung mit der DekaBank.
- Der Kunde ist ein zugelassenes Kreditinstitut oder ein zugelassenes Wertpapierdienstleistungsunternehmen in- innerhalb der EU.
- Der Kunde hat den Kundenannahmeprozess der DekaBank durchlaufen und die Clearingdokumentation der DekaBank unterzeichnet.
- Der Kunde verfügt über ausreichende finanzielle und operationelle Kapazitäten.

Die DekaBank wird die finanziellen Mittel sowie die operationellen Fähigkeiten ihrer Kunden überprüfen, bevor diese indirekte Clearingdienste für ihre indirekten Kunden anbieten dürfen. Die DekaBank bewertet die Einhaltung der finanziellen und operationellen Mindestanforderungen (durch die Kunden) auf Basis einer Vielzahl von Faktoren. Die Faktoren, die hierbei berücksichtigt werden, sind im Wesentlichen:

- Das Clearingvolumen, das durch die indirekten Clearingdienstleistungen der Kunden der DekaBank erwartet wird.
- Der Automatisierungsgrad des Clearingprozesses der Kunden der DekaBank.
- Das Kredit- und Risiko-Profil der Kunden der DekaBank.
- Der zu erwartende Grad an operativer Unterstützung, den die Kunden der DekaBank benötigen.
- Börsenmitgliedschaften der Kunden der DekaBank.

Die Deka Bank wird ihren Kunden (denen sie das indirekte Clearing ermöglicht), zwei Arten von Konten zur Verwahrung von Vermögenswerten und Positionen von ihren indirekten Kunden anbieten:

- Ein Sammelkonto (Omnibus Account), in dem Vermögenswerte und Positionen des Kunden auf Rechnung seiner indirekten Kunden gehalten werden. Die Positionen von indirekten Kunden werden nettet, um die Sicherheitenanforderungen zu kalkulieren. Vermögenswerte von indirekten Kunden können genutzt werden, um diese mit Positionen von anderen indirekten Kunden zu netten.
- Ein getrenntes Sammelkonto (Gross Omnibus Account), in dem Vermögenswerte und Positionen des Kunden auf Rechnung seiner indirekten Kunden gehalten werden. Bei einem getrennten Sammelkonto wird sichergestellt, dass die Positionen der indirekten Kunden des Kunden der DekaBank nicht mit den Positionen eines anderen indirekten Clearing Kunden verrechnet werden. Die Sicherheitenberechnung muss vor diesem Hintergrund separat erfolgen.

In beiden Fällen sind die Vermögenswerte der Kunden der DekaBank von den Vermögenswerten und Positionen deren indirekten Kunden zu trennen.